

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7036/1-Pr 1/84

499/AB

1984-04-16

An den

zu 513/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 513/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (513/J), betreffend die Unterlassung der Stellung eines Haftantrages gegen einen Gewalttäter, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der in der Anfrage genannte W.R. ist, wie aus einer neuerlich eingeholten Strafregisterauskunft vom 9.3.1984 hervorgeht, bisher unbescholten.

Zu 2:

R. wurde im Verfahren 3 e E Vr 6819/83, Hv 4845/83 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien wegen des Verdachtes nach den §§ 105 Abs.1, 107 Abs.1, 202 Abs.1, 125, 126 Abs.2 StGB in Untersuchungshaft genommen.

Zu 3:

Über den Genannten wurde aus den Haftgründen der Fluchtgefahr nach § 180 Abs.2 Z.1 StPO und der Tatbegehungsgefahr nach § 180 Abs.2 Z.3 lit.b StPO die Untersuchungshaft verhängt.

- 2 -

Zu 4:

Am 9.8.1983 wurde in dem eingangs zitierten Strafverfahren die Rückleitung der Akten an den Untersuchungsrichter beschlossen. Gegen R. sind nämlich Nachtragsanzeigen erstattet worden, und zwar am 8.8.1983 wegen Betruges, am 17.8.1983 wegen Veruntreuung und am 25.8.1983 ebenfalls wegen Veruntreuung. Bezüglich dieser Nachtragsanzeigen wurde die Ausdehnung der Voruntersuchung beantragt. Am 5.10.1983 wurde gegen R. Strafantrag gestellt. Am 13.12.1983 ist eine weitere Nachtragsanzeige gegen den Genannten wegen Betruges eingelangt. Am 16.12.1983 fand schließlich die Hauptverhandlung gegen R. statt. In dieser Hauptverhandlung wurde die Rückleitung der Akten an den Untersuchungsrichter zum Zwecke der Psychiatrisierung des Beschuldigten und der Einvernahme von Zeugen beschlossen.

Zu 5:

Es entspricht den Tatsachen, daß ein vom gerichtlichen Sachverständigen Prim.Dr.G. erstattetes Gutachten für die Enthftung des R. maßgebend war.

Zu 6:

Der Kernsatz des Gutachtens lautet: "Da sich der Beschuldigte nunmehr von der Zeugin genügend distanzierte und die erlebnisreaktive Entwicklung weitgehend abklang, so kann eine günstige Prognose gestellt werden".

Im übrigen kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß bei R. weder eine akute Geisteskrankheit noch Nachwirkungen einer kürzlich oder vor längerer Zeit abgelaufenen, bisher unbekannt gebliebenen Geisteskrankheit vorliegen.

Zu 7 und 8:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in der Haftprüfungsverhandlung vom 8.9.1983 gegen eine Enthftung des R. Stellung genommen. Es wurde rechtskräftig die Fortsetzung der Untersuchungshaft aus den Haftgründen nach § 180 Abs.2 Z.1, Z.3 lit.b StPO beschlossen.

- 3 -

Zu 9 und 10:

Im Jänner 1984 hat keine Haftprüfungsverhandlung stattgefunden.

Zu 11:

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Prim.Dr.G. kamen der zuständige Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Referent der Staatsanwaltschaft Wien überein, R. gegen Anwendung gelinderer Mittel zu enthaften.

Zu 12:

Es wurden gelindere Mittel im Sinne des § 180 Abs.5 Z.1 bis 3 und 5 StPO angewendet.

Zu 13:

Am Nachmittag des 10.2.1984 rief ein Mann, der sich als Rechtsanwalt Dr.Sch. vorstellte, den Journalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien an und bat ihn um Rat. Der Mann gab an, daß sich K.U. an sicherer Stelle in ihrer Wohnung aufhalte und ihm mitgeteilt habe, sie habe R. im Stiegenhaus begegnet und dieser habe zu ihr gesagt "Dich erwisch ich schon einmal". Dann sei er geflüchtet. Der Journalstaatsanwalt verwies den in diesem Zeitpunkt noch nicht als Rechtsanwalt Dr.Sch. identifizierten Anrufer zum Schutze seiner Mandantin und zur allfälligen Erwirkung eines Haftbefehles an die Polizei.

Der in der Anfrage genannte Kriminalbeamte hat sich nicht an den Journalstaatsanwalt gewendet.

Zu 14 bis 17:

Ein Haftantrag wurde vom Journalstaatsanwalt nicht abgelehnt. Zur sofortigen Stellung eines solchen bestand aber nicht nur kein Anlaß, er wäre bei der geschilderten Sachlage sogar unzulässig gewesen. Abgesehen davon, daß der Anrufer nicht als Anwalt bzw. Einschreiter für K.U. identifiziert war, war aus der telefonischen Information eine unmittelbare, der K.U. drohende Gefahr nicht erkennbar. Auf Grund der Unbestimmtheit der bekanntgegebenen Äußerung schien auch mangels Androhung eines konkreten Übels der Tatbestand nach dem § 107 Abs.1 StGB nicht erfüllt. Es bestand

- 4 -

daher für den Journalstaatsanwalt auch kein Anlaß, in das Tagebuch betreffend das anhängige Verfahren Einsicht zu nehmen.

Zu 18 bis 20:

Da ein Haftantrag nicht verweigert wurde, bestand auch kein Anlaß, das Einvernehmen mit dem zuständigen Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien herzustellen.

Zu 21:

Die Vorgangsweise des Journalstaatsanwaltes ist nicht rückblickend, sondern ausschließlich aus der sich ihm zum damaligen Zeitpunkt darbietenden Situation zu beurteilen. Aus dieser Sicht war die Vorgangsweise des Journalstaatsanwaltes sachlich gerechtfertigt. R. wies - wie zu 1 bereits erwähnt - keine Vorstrafen auf; seine Enthftung gegen Gelöbnis nach 5-monatiger Untersuchungshaft stützte sich auf das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen, wonach er sich von seinem späteren Opfer bereits distanziert habe. Schließlich war die dem Journalstaatsanwalt bekanntgegebene Äußerung des R. - wie ebenfalls bereits ausgeführt (siehe oben zu 14 bis 17) - so unbestimmt, daß die Erfüllung eines die Untersuchungshaft indizierenden Tatbildes nicht erkennbar war. Von einer mehrmaligen Drohung, auch gegen die Mutter des späteren Opfers, war zunächst nicht die Rede.

Zu 22:

Es ist richtig, daß der Journalstaatsanwalt aus den oben angeführten Gründen den Mann, der sich telefonisch als Rechtsanwalt Dr.Sch. vorstellte, an die Polizei verwies. Dem Journalstaatsanwalt wurde ein Sachverhalt geschildert, aus dem eine der K.U. unmittelbar drohende Gefahr nicht ersehen werden konnte (K.U. soll sich an einem sicheren Ort aufhalten haben, die angebliche Drohung war unbestimmt, R. hatte sich fluchtartig entfernt gehabt).

Zu 23 bis 25:

Für den Journalstaatsanwalt bestand zunächst keine Veranlassung, die Polizei einzuschalten, da wie bereits ausgeführt, der Tatbestand des

- 5 -

§ 107 StGB infolge der Unbestimmtheit des angedrohten Übels nicht erfüllt schien. Er hat eine Erklärung, daß die Staatsanwälte von privater Seite erstattete Anzeigen nicht weiter verfolgen, nicht abgeben.

Zu 26:

Wie ich bereits am 8.3.1984 im Plenum des Nationalrates anlässlich der Debatte über den Sicherheitsbericht 1982 ausgeführt habe, ist mir aus meiner langjährigen anwaltlichen Erfahrung bekannt, daß in Fällen wie dem vorliegenden, der eine so bedauerliche Entwicklung genommen hat, von allen Beteiligten - beginnend von den Sicherheitsbehörden bis hin zum Staatsanwalt - bei der Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als milieubedingte Unmutsäußerung oder als eine ernstzunehmende Drohung zu interpretieren sei, im Einzelfall sehr viel Fingerspitzengefühl verlangt wird. Es kann daher weder zielführend sein, allgemeine Regeln für ein richtiges Maß des Einsatzes von Haftanträgen aufstellen zu wollen, noch kann im Wege des allgemeinen Aufsichts- und Weisungsrechtes die Wiederholung eines solchen Vorfalles, so bedauerlich dies sein mag, völlig ausgeschlossen werden.

13. April 1984

